

KMU-Haftungen

1. Ziele des Programms

Mit diesem Programm soll eine Verbesserung der Finanzierungssituation von neu gegründeten, übernommenen und bestehenden wirtschaftlich selbständigen, gewerblichen KMU aller Branchen (mit Ausnahme von Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft) erreicht werden. Hauptzielsetzung ist Förderung der Fremdfinanzierung um damit Gründungs-, Übernahme-/Nachfolge- und Wachstumsprojekte zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Mit Haftungsübernahmen für Fremdfinanzierungen sollen Projekte, die aufgrund von fehlenden oder unzureichenden bankmäßigen Sicherheiten eine kommerzielle Finanzierung nicht oder nur zu ungünstigen Konditionen erhalten würden gefördert werden. Damit soll ein Betrag zur Wettbewerbsstärkung der KMU und Stabilisierung der Beschäftigungssituation des Wirtschaftsstandortes Österreich geleistet werden. Das Ziel dieser Förderung ist weiters die Unterstützung der Finanzierung sowie die Stärkung und Festigung des Wachstumspotentials von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), deren Zugang zu Finanzierungen durch die gegenwärtige Finanz- und Wirtschaftskrise erschwert ist.

2. Angabe der EU-rechtlichen Grundlagen

2.1. Für Förderungszusagen bis 31.12.2008:

Bezüglich der Förderung von Investitionen wird dieses Programm im Rahmen der Gruppenfreistellung KMU abgewickelt. Haftungsübernahme für Betriebsmittelkredite werden über die de-minimis-Gruppenfreistellung abgewickelt. Bei besonderen beihilferechtlichen Erfordernissen (z.B. Abstimmung mit einer Landesförderung) und zur Gewährleistung einer praxisgerechten Abwicklung kann die gesamte Förderung auch im Rahmen der de-minimis-Gruppenfreistellungsverordnung gewährt werden. Sollte es in besonderen Fällen notwendig sein, ist auch die Gruppenfreistellung für Regionalförderungen heranzuziehen.

2.2. Für Förderungszusagen ab 1.1.2009:

Bezüglich der Förderung von Investitionen wird dieses Programm im Rahmen des Artikels 15 – KMU-Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung abgewickelt. Haftungsübernahmen für Betriebsmittelkredite werden über die de-minimis-Gruppenfreistellung abgewickelt. Bei besonderen beihilferechtlichen Erfordernissen (z.B. Abstimmung mit einer Landesförderung) und zur Gewährleistung einer praxisgerechten Abwicklung kann die gesamte Förderung auch im Rahmen der de-minimis-Gruppenfreistellungsverordnung gewährt werden. Sollte es in besonderen Fällen notwendig sein, ist für die Förderung

von Investitionen auch der Artikel 13 – Regionale Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung heranzuziehen.

2.3. Für Förderungsanträge ab 17.12.2008, so ferne die Förderungszusage bis 31.12.2010 erfolgt:

Mitteilung der Kommission „Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise“ vom 17.12.2008; Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Republik Österreich während der Finanz- und Wirtschaftskrise („Österreichregelung Kleinbeihilfen“, N 47a/2009)

3. Laufzeit des Programms

Ansuchen im Rahmen des gegenständlichen Programms können vom 1.7.2008 bis 31.12.2010 bei der aws gestellt werden. Ansuchen gem. Pkt. 2.3. können bis 31.10.2010 bei der aws gestellt werden.

4. Förderungsnehmer

Gefördert werden ausschließlich KMU, das heißt Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und maximal EUR 50 Mio Umsatz oder maximal EUR 43 Mio Bilanzsumme.

Verflochtene Unternehmen sind als Einheit zu betrachten.

Das Unternehmen muss über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen.

5. Details zu den förderbare Projekten sowie zu den förderbaren Kosten

Gefördert werden kann die Fremdfinanzierung von Projekten, die der Wettbewerbsstärkung und der Verbesserung und Festigung der Beschäftigung dienen.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens müssen eine Rückführung der geförderten Finanzierung erwarten lassen.

5.1. Förderbare Kosten:

- materielle und immaterielle Investitionen
- Unternehmenskäufe/Unternehmensnachfolgen (einschließlich MBO/MBI)
- Betriebsmittel

5.2. Nicht förderbare Projekte/Kosten:

- Projekte, mit denen vor Einreichung des Förderungsansuchens begonnen wurde
- Projekte, die keine plausiblen Erfolgchancen haben und/oder eine nachhaltige positive Unternehmensentwicklung nicht erwarten lassen.
- Kosten, die nicht im Zusammenhang mit einem unternehmerischen Vorhaben stehen
- Projekte, die bereits im Rahmen der Jungtunernehmer-Förderung oder der KMU-Innovationsförderung „Unternehmensdynamik“ gefördert wurden.

6. Details zu Förderungsart und –höhe

a) Haftungsübernahme:

Die aws fördert durch Übernahme einer Haftung für

- Investitionskredite und Kredite zur Finanzierung von Unternehmenskäufen (max. EUR 2,5 Mio) mit einer Haftungsquote von bis zu 80 % des Kreditbetrages und einer Laufzeit von im Regelfall bis zu 10 Jahren (max. 20 Jahre)
- Betriebsmittelkredite (max. EUR 2,5 Mio) mit einer Haftungsquote von bis zu 80 % des Kreditbetrages und einer Laufzeit von max. 5 Jahren.

Bei Kombinationen von Investitionskrediten und Betriebsmittelkrediten kann die aws im Einzelfall ein Obligo (=Kreditbetrag im Ausmaß der Haftungsquote) von max. EUR 2 Mio verbürgen.

Für Projekte bis zu EUR 75.000 verzichtet die aws mit Ausnahme der persönlichen Haftung der Unternehmer oder der wesentlichen Gesellschafter auf Sicherheiten. Höhere Finanzierungsbeträge sind nach Maßgabe vorhandener Sicherheiten sicherzustellen. Eine ausgewogene Risikoteilung zwischen der aws, dem finanzierenden Instituten und dem Unternehmen ist erforderlich.

Für sonstige Fremdfinanzierungen, z.B. Finanzierungsleasing, ist ebenfalls eine Haftungsübernahme möglich.

b) Zinssatzobergrenze:

Durch die Inanspruchnahme der Förderung werden die Zinssätze für finanzierende Institute begrenzt. Die Zinssatzobergrenze berechnet sich basierend auf dem 3-Monats EURIBOR.

Der Berechnungsmodus für den Verfahrenszinssatz des Bundes wird gesondert veröffentlicht und ist sowohl auf der Homepage des BMWFJ als auch der aws einzusehen.

c) Entgelte bei Haftungen:

Das Haftungsentgelt wird vom Finanzierungsbetrag im Ausmaß der Haftungsquote berechnet und beträgt für

- Investitionskredite von 0,6% p.a. bis 4 % p.a. (risikoabhängig in Anwendung des aws-Ratingsystems)
- Betriebsmittelkredite von 2% p.a. bis 6 % p.a. (risikoabhängig in Anwendung des aws-Ratingsystems)

Es wird ein Bearbeitungsentgelt von 0,5% vom Finanzierungsbetrag verrechnet.

7. Einreichung des Förderungsansuchens

Die Einreichung des Ansuchens muss vor Durchführungsbeginn des Projektes mit Hilfe eines von der aws aufgelegten Formulars im Wege des finanzierenden Institutes bei der aws erfolgen.

8. Festlegung der Projektlaufzeit

Projekte müssen innerhalb von zwei Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderanbotes) abgeschlossen werden.

9. Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten

Bei Einreichung eines Förderungsansuchens ist vom Förderungswerber eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) im Unternehmen geschlechtsdifferenziert vorzulegen.

10. Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung

Die Evaluierung des gegenständlichen Programmes ist im Zusammenhang mit und im Rahmen des aws-Evaluierungsplanes (siehe eigene Festlegungen) vorzunehmen.

Folgende Indikatoren sind zum Monitoring und zur Evaluierung des gegenständlichen Programmes heranzuziehen:

10.1. Indikatoren zur Leistungssteuerung (=Output-Indikatoren)

Anzahl der geförderten KMU	Anzahl der geförderten Projekte	Anzahl der Förderungsanträge	Finanzierungsvolumen in EUR	verbürgtes Obligo in EUR	geschaffene AP		Gesicherte AP	
					M	W	M	W

Die gegenständlichen Hauptindikatoren sind wie folgt zu detaillieren:

- nach Wirtschaftssektoren (ÖNACE-3-Steller)
- nach Bundesländern (bzw. detaillierte Regionalcodes)
- nach Gründungen (Neugründungen und Übernahmen) und bestehenden Unternehmen
- nach Unternehmensgrößen (EPU, Kleinstunternehmen, Kleine Unternehmen, mittlere Unternehmen)
- nach Projektgröße
- nach Kostenkategorien
- nach EU-rechtlichen Grundlagen (insb. zur Evaluierung der Maßnahmen gem. Punkt 2.3.)

10.2. Indikatoren zur Wirkungssteuerung (Outcome/Impact-Indikatoren)

Im Sinne einer Ausrichtung an der Förderungszielsetzung (Verbesserung der Finanzierungssituation zur Wettbewerbsstärkung und Steigerung des Wachstumspotenzials von KMU) sollen folgende Indikatoren zur (externen) Evaluierung der Förderungswirkung herangezogen werden:

a) Bei Unternehmensgründungen und –übernahmen/-nachfolgen:

- Erfolgsquoten (=Überlebensquoten) einer geförderten Gründung/Übernahme (Betrachtung: vier Jahre nach Gründung/Übernahme)
- Wachstumsquoten einer geförderten Gründung/Übernahme
 - gemessen am Beschäftigungseffekt
 - gemessen an der Umsatzentwicklung
- Rentabilität einer geförderten Gründung/Übernahme (CF und Jahresergebnis im Verhältnis zum Umsatz)
- Unterstützungseffekt der Förderung auf betrieblicher Ebene (Befragung)

b) Bei bestehenden Unternehmen:

- Erfolgsquote (=Insolvenzquote) eines geförderten KMU (Betrachtung: vier Jahre nach Haftungsübernahme)
- Wachstumsquoten eines geförderten KMU
 - gemessen am Beschäftigungseffekt
 - gemessen an der Umsatzentwicklung
- Fremdkapitalzinsen im Verhältnis zu Umsatz und zum Fremdkapital
- Rentabilität eines geförderten KMU (CF und Jahresergebnis im Verhältnis zum Umsatz, Gesamtkapitalrentabilität)
- Unterstützungseffekt der Förderung auf betrieblicher Ebene (Befragung)

Gemessen an einer Kontrollgruppe (typische Unternehmensgründungen/-übernahmen bzw. KMU) sollen die durch das gegenständliche Programm geförderten Unternehmen überdurchschnittliche Entwicklungsverläufe erzielen.

Zur Ermöglichung der Datengewinnung ist in den Förderungszusagen eine entsprechende Auflage zu machen, wonach sich der Förderungsempfänger zu einer späteren Datenbereitstellung verpflichtet.

11. Monitoring und Evaluierungskonzept

Basierend auf den unter Punkt 10. festgelegten Indikatoren und unter Berücksichtigung des aws-Evaluierungsplanes (einschließlich der Festlegungen über interne und externe Evaluierungen) ist spätestens im Jahr 2010 eine erste Evaluierung vorzusehen.

Zur Gewährleistung einer zweckmäßigen Strategiefbegleitung wird ein Beirat befasst, der sich wie folgt zusammensetzt: BMWFJ (Vorsitz), BMF, Interessensvertretungen, Fachexperten.

Soweit im gegenständlichen Text Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise